



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

60-01-(2024-0828)

bearbeitet von:

DI Melanie Lutz DW 89989

elektronisch erreichbar:

melanie.lutz@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An die Parlamentsdirektion/
An den Verfassungsausschuss des
Nationalrates

Wien, 4. Juni 2023

**Stellungnahme zum
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz geändert
wird (4013/A);
Änderung des Art. 15. Abs. 9 B-VG,
Ausschussbegutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verfassungsausschuss des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 24. April 2024 den Beschluss gefasst, vom Österreichischen Städtebund eine Stellungnahme betreffend das gegenständliche Gesetzesvorhaben einzuholen (Ausschussbegutachtung (4013/A)). Der Österreichische Städtebund bedankt sich vorweg für die Möglichkeit zur Stellungnahme und gibt zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Art. 15 Abs. 9 B-VG dahingehend, dass die Länder im Bereich der örtlichen Raumplanung befugt sein sollen, das Zustandekommen eines zivilrechtlichen Vertrages als eine Voraussetzung für hoheitliches Handeln gesetzlich vorzusehen, folgende Stellungnahme ab:

Die angedachte Gesetzesänderung wird ausdrücklich befürwortet. Raumordnungsverträge stellen einen evidenten Bestandteil städtischer Entwicklungen dar und sind eine wertvolle Ergänzung zu klassischen hoheitlichen Planungsinstrumenten.

Sie gewinnen immer mehr an Bedeutung und sind, vor allem im Hinblick auf die Regelungen zur technischen und sozialen Infrastruktur und die Sicherung von Projektqualitäten, ein essenzielles Regularium um bereits vor der Flächenwidmung Qualitäten abzusichern.

Die, durch die Gesetzänderung angestrebte, Rechtssicherheit in diesem Bereich erscheint äußerst begrüßenswert und unterstreicht die Wertigkeit der Raumordnungsverträge, da diese es dem Landesgesetzgeber ermöglicht, in der örtlichen Raumplanung eine Koppelung von hoheitlicher Flächenwidmung und privatrechtlicher Vereinbarung vorzusehen.

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich noch folgenden Hinweis: Im Sinne des Effizienzgebotes schiene es als geeignet, dass keine Beschlüsse der neun Landtage gefasst werden müssen und der Bundes-Verfassungsgesetzgeber daher mit unmittelbar verbindlicher Kraft und nicht nur im Sinne einer Ermächtigung normiert, dass der Abschluss zivilrechtlicher Verträge durch die Rechtsträger der Raumordnungsbehörden als eine Voraussetzung für hoheitliches Handeln zulässig ist.

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht, die erwähnten Anregungen in den gegenständlichen Verhandlungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Zur Kenntnisnahme an:

Bundesministerin Mag.^a Karoline Edtstadler; karoline.edtstadler@bka.gv.at
Bundesminister Mag. Norbert Totschnig, MSc; norbert.totschnig@bml.gv.at